

Vereinbarung

**zwischen RAG und IG BCE/ICEM über kooperative Arbeitsbeziehungen
und die Sicherung guter Arbeitsbedingungen im Rahmen der weltweiten
Geschäftstätigkeit des RAG-Konzerns**

Präambel

RAG und IG BCE/ICEM erkennen die Bedeutung der grundlegenden Menschenrechte in der Gesellschaft und das Recht auf menschenwürdige Arbeitsbedingungen an. Sie haben ein gemeinsames Interesse an konstruktiven und kooperativen Arbeitsbeziehungen zwischen Unternehmensleitungen einerseits und gewerkschaftlichen und betrieblichen Interessenvertretungen andererseits.

Diese Vereinbarung soll für die weltweite Geschäftstätigkeit der RAG und für alle Unternehmen des RAG-Konzerns gelten.

Ziele

Ziel dieser Vereinbarung ist es,

- den sozialen Dialog sowie gegenseitige Informationen und gemeinsame Beratungen zu stärken,
- den Geschäftserfolg der Unternehmen des RAG-Konzerns zu fördern,
- gute Arbeitsbedingungen zu gewährleisten und kontinuierlich zu verbessern.

RAG und IG BCE/ICEM werden nach besten Kräften sicherstellen, dass die Standards bei Arbeitssicherheit, Arbeitsschutz und allgemeinen Arbeitsbedingungen denen der im nationalen Rahmen besten Praxis mindestens gleichwertig sind. RAG sieht sich den Zielen des nachhaltigen Wirtschaftens verpflichtet und wird die Auswirkungen von Produktion und Vertrieb auf Natur und Umwelt umfassend berücksichtigen.

Die im Folgenden beschriebenen sozialen Rechte und Prinzipien orientieren sich an den einschlägigen Übereinkommen der internationalen Arbeitsorganisation (IAO):

- Es besteht das Recht, Gewerkschaften und Arbeitnehmervertretungen zu bilden, ihnen beizutreten und in Tarifverhandlungen gemeinsame Interessen zu vertreten.
- Chancengleichheit und Gleichbehandlung im Arbeitsverhältnis werden gewährleistet.
- Vergütungen und sonstige Leistungen entsprechen zumindest den einschlägigen nationalen Standards und Normen.
- Arbeitszeiten sind nicht unangemessen lang.
- Kinder- und Zwangsarbeit sind untersagt.

Umsetzung

Unternehmensleitungen und Beschäftigte im RAG-Konzern werden über den Abschluss dieser Vereinbarung sowie über die Inhalte informiert, die die Parteien hierin untereinander vereinbart haben. Gleiches wird die ICEM gegenüber ihren Mitgliedsorganisationen tun.

Gewerkschaftlichen und betrieblichen Interessenvertretungen wird ein wechselseitiger Meinungs- und Informationsaustausch ermöglicht.

RAG und IG BCE/ICEM werden sich in regelmäßigen Gesprächen gegenseitig über die Umsetzung dieser Vereinbarung und eine Überprüfung informieren. Sie verpflichten sich, im Fall von Konflikten oder Verstößen gegen diese Vereinbarung direkt und unverzüglich in Kontakt zu treten, um eine gemeinsame Lösung zu finden.

Die Rechte und Pflichten aus oder aufgrund dieser Vereinbarung sind hier abschließend geregelt. Sie werden nur zwischen den Parteien begründet. Daher können Dritte aus dieser Vereinbarung keinerlei Ansprüche herleiten.

In-Kraft-Treten

Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung durch die Vertragsparteien in Kraft und hat zunächst eine Laufzeit von einem Jahr. Eine Verlängerung und Überprüfung wird angestrebt.

Essen, 01.08.2003

Für die
RAG Aktiengesellschaft

W. Kühn U. Funder

Für die Industriegewerkschaft
Bergbau, Chemie, Energie

[Handwritten signature] Jindroff

Für die Internationale Föderation von
Chemie-, Energie-, Bergbau- und
Fabrikarbeiterverbänden („ICEM“)

[Handwritten signature]
[Handwritten signature]